



## Merkblatt

26.02.2015

Unterlagen zum Antrag für den Ausbau eines oberirdischen Gewässers

**Umweltamt**  
Wasserbehörde

Der **Antrag** ist formlos zu stellen. Er muss Name und Wohnsitz des Antragstellers/Vorhabensträgers, den Gegenstand der beantragten Entscheidung sowie den geplanten Realisierungszeitraum erkennen lassen und vom Vorhabensträger mit Ortsangabe und Datum unterschrieben sein.

Der Antrag ist in **4-facher** Ausfertigung **vollständig** mit den nachfolgend genannten Unterlagen (Unterlagen nach Ziffern 1. bis 12. sind den entscheidungserheblichen Gegebenheiten des Einzelfalles anzupassen) und in **6-facher** Ausfertigung **gekürzt** (Unterlagen nach Ziffern 1. bis 6.) einzureichen.

### 1. Verzeichnis der Planvorlagen

### 2. Erläuterungsbericht

Es sind regelmäßig anzugeben und zu begründen: Vorhabensträger, Zweck des Vorhabens, bestehende Verhältnisse, Art und Umfang des Vorhabens, Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf Schutzgebiete, das Gewässer, bestehende Rechte und Betroffene, Rechtsverhältnisse und auf Schutzgüter nach dem UVPG.

### 3. Übersichtslageplan (Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000)

Einzutragen sind insbesondere das Vorhaben, die oberirdischen Gewässer mit Namen, bestehende Gewässerbenutzungsanlagen; sonstige Angaben, welche für das Vorhaben von Bedeutung sind.

### 4. Lageplan (Maßstab 1:5.000 oder größer, für bebaute bzw. zu bebauende Gebiete nicht kleiner als 1:2.500)

Einzutragen sind insbesondere alle Gegenstände, die für das Vorhaben bedeutend sind oder von ihm berührt werden, die Gewässer und wasserbaulichen Anlagen mit Bezeichnung und ihren wichtigsten Daten, die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll.

### 5. Flurkartenauszug (üblicher Maßstab 1:2.000 o.ä.)

### 6. Planunterlage zur Eingriffsregelung sofern erforderlich

Für Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichsplan bzw. ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären.

### 7. Bauzeichnungen

Bauliche Anlagen und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten (Maßstab nicht kleiner als 1:100) darzustellen und zu vermaßen. Wasserwirtschaftlich bedeutsame örtliche Gegebenheiten wie Bodenprofile, Grundwasserflächen oder Wasserstände und betriebliche Einrichtungen sind einzutragen. Standsicherheitsnachweis, soweit erforderlich

Hinweis: Für bauliche Anlagen, die nach der Thüringer Bauordnung einer Baugenehmigung bedürfen, müssen die Bauzeichnungen und Unterlagen auch den baurechtlichen Anforderungen entsprechen.

### 8. Gewässerpläne (regelmäßig im Maßstab Länge 1:1.000, Höhe 1:100)

Längs- und Querschnitte des Gewässers für o.g. Bereich zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen. Technische Querschnitte und Gestaltungsquerschnitte. Nachweis Geschiebehalt und Feststofftransport

### 9. Hydraulischer Nachweis

Nachweis der durch das Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen, dazu gehört der Nachweis der kritischen Schubspannungen in den Ausbaubereichen, Aufzeigen der hydrologischen Auswirkungen.

### 10. Grundstücksverzeichnis

Verzeichnis der Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die es Auswirkungen hat, mit Eigentümerverzeichnis

### 11. Aufstellung der Investitionskosten

### 12. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß Rückseite)

## Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die einzureichenden Unterlagen müssen auch den Vorgaben für die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gemäß UVPG genügen. Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen sind zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird und müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
- b) Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmöglichkeiten bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
- c) Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
- d) Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
- e) Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Folgende Angaben sind erforderlich, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

- f) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
- g) Beschreibung der Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
- h) Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Buchstabe a bis h ist beizufügen.

*Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles nach der Anlage UVPG können als Anhaltspunkte bei der Erarbeitung zuvor genannter Unterlagen herangezogen werden.*

### 1. Merkmale des Vorhabens

*Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

### 2. Standort des Vorhabens

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - 2.3.1 Natura 2000 – Gebiete nach Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
  - 2.3.2 Naturschutzgebiete nach BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß nach BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
  - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach BNatSchG,
  - 2.3.5 Naturdenkmäler nach BNatSchG,
  - 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach BNatSchG,
  - 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach BNatSchG
  - 2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
  - 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
  - 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG),
  - 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### 3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:*

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der zuletzt geltenden Fassung
ThürWG	Thüringer Wassergesetz (ThürWG), in der zuletzt geltenden Fassung
Planvorl	Bekanntmachung Planvorlagen, in der zuletzt geltenden Fassung